IMT Nuremberg Archives

H – 1269

International Court of Justice

H1269 – 0001

H1269 - 0002

P L Ä D O Y E R

gehalten vor dem

INTERNATIONALEN MILITÄRGERICHTSHOF ZU NÜRNBERG

im Prozesse

gegen Hermann Göring und andere

von

Rechtsanwalt Dr. Heinz F r i t z

als Verteidiger des Angeklagten F r i t z s c h e

Juli 1946

H1269 – 0003

Herr Praesident - meine Herren Richter!

Im Falle Fritzsche ist das Beweisergebnis ein verhaeltnismaessig klares. Obwohl ich an so spaeter Stelle plaediere, laesst es sich aber nicht vermeiden, auf Rechtsprobleme naeher einzugehen. Diese ergeben sich vor allen Dingen daraus, dass Fritzsche von der Anklagebehoerde in besonders auffaelliger Weise als Gehilfe gekennzeichnet worden ist.

Zunaechst aber muss ich beleuchten, welche Stelle Fritzsche im Propagandaministerium eingenommen, welche Rolle er in der deutschen Propaganda im allgemeinen gespielelt hat. Daraus sollen sich ja die Schlussfolgerungen ergeben fuer seine behauptete Teilnahme an der angeblichen Verschwoerung.

Mr. Albrecht hat zu Beginn des Prozesses als Beweisstueck den Organisationsaufbau der Regierung des Dritten Reiches nach dem Stande vom Maerz 1945 in Form eines Schemas vorgelegt. Mr. Albrecht gestand selbst zu, dass darin der Name Fritzsches nicht in der Stellung eines der Hauptfuehrenden des Propagandaministeriums erscheine. Er fuegte freilich hinzu, dass seine Bedeutung groesser gewesen sei, als seine in diesem Schema bezeichnete Position erkennen lasse. Er schloss mit der Feststellung, dass Beweise dafuer dem Gerichtshof vorgelegt wuerden.[1)]

Ist dies nun geschehen und hat die Beweisaufnahme wirklich eine groessere Bedeutung Fritzsches erbringen koennen?

---

1) Deutsches Protokoll: Seite 42.

H1269 - 0004

Sir David Maxwell-Fyfe hat in der Sitzung vom 28. Februar 1946 [1] eine " Zusammenfassung der schuldigen Elemente " in den Prozess eingefuehrt, die in besonders eindrucksvoller Weise anschaulich macht, inwieweit die einzelnen Angeklagten im Zusammenhang mit den Tatsachen stehen, fuer die sie nach Ansicht der Anklagebehoerde schuldig sein sollen. Aus der dieser Zusammenfassung als Anlage A beigefuegten Tabelle ergibt sich die Klassifizierung der einzelnen Angeklagten. Das Gericht wird festgestellt haben, dass der Angeklagte Fritzsche der einzige ist, der in dieser Tabelle ueberhaupt nicht erscheint Das ergibt sich daraus, dass er zu keiner der Organisationen gehoert, die hier fuer verbrecherisch erklaert werden sollen.

Auch ein Blick auf den Organisationsplan des Propagandaministeriums, welcher im Schriftsatz E von der Anklagebehoerde vorgelegt worden ist, [2] ergibt besonders augenfaellig, dass Fritzsche selbst in seiner letzten Stellung als Ministerialdirektor und Leiter der Abteilun Rundfunk nur einer von 12 Beamten gleichen Ranges gewesen ist. Schon eine solche Position schliesst von vornherein die Annahme aus, er haette die Richtlinien der Politik, die Richtlinien der Nachrichtengebung und die Grundsaetze dessen, was Deutschland und der Welt bekannt werden duerfe oder nicht, bestimmen koennen. Captain Sprecher wies - offenbar um die Bedeutung Fritzsches zu heben - zwar darauf hin, der Leiter der Abteilung deut-

---

1) Deutsches Protokoll: Seite 5204 ff.
2) Deutsches Protokoll: Seite 3136; engl.Protokoll: S.321

H1269 - 0005

sche Presse habe eine " einzigartige " Stellung innegehabt hat aber auch nicht verschwiegen, dass er Vorgaenger und Nachfolger in dieser angeblich einzigartigen Position gehabt hat.

Als Fritzsche im November 1942 von Goebbels zum Leiter der Abteilung Rundfunk ernannt wurde, erlangte er damit in der Beamtenhierachie keine hoehere Stelle. Seine Taetigkeit war insoweit ein reines Verwaltungsgeschaeft. Diese bezog sich auf technisch-organisatorische Fragen. Mein Mandant nennt in seinem Affidavit vom 7. Januar 1946 [1] die damit verbundene Verwaltungstaetigkeit, zaehlt dort auch seine zahlreichen Vorgaenger auf. Ist jemand auf den Gedanken gekommen, auch diese vielen Personen als Hauptkriegsverbrecher anzuklagen oder als oberste Kommandeure eines Propaganda-Instruments zu bezeichnen? Da dies nicht der Fall ist, muss wohl die Folgerung gezogen werden, dass es nicht die amtliche Stellung Fritzsches war, die eine Grundlage fuer die Anklage gebildet hat.

Auch Justice Jackson hat darauf hingewiesen, [2] dass im Rahmen der hier angeklagten Organisationen nicht alle Verwaltungsbeamten und Abteilungsleiter oder Staatsbeamte schlechtweg vertreten seien; nur die Reichsregierung sei genannt. Fritzsche kann deswegen auch nicht unterstellt werden - wie das angeblich bei den Mitgliedern der Organisationen moeglich sei- seine Position allein und die enge Verbindung der einzelnen Mitglieder der Organisationen

---

1) Affidavit vom 7. Januar 1946, Ziffer 36. Dokumentenbuch Fritzsche I Seite 66.

2) In der Vormittagssitzung vom 28. Februar 1946, deutsches Protokoll Seite 5201

H1269 - 0006

ergaeben, dass ihnen die Plaene der behaupteten Verschwoerung schon auf Grund ihrer Zugehoerigkeit bekannt und voellig klar gewesen sein muessten.

Auch von der russischen Anklagevertretung ist waehrend des Kreuzverhoers Fritzsches der Versuch gemacht worden, Fritzsches Stellung zu vergroessern. Sie fuehrte drei Protokolle in die Verhandlung ein und zwar die Vernehmungen der Zeugen Schoerner[1], Foss[2], und Stahel[3]. In diesen Dokumenten koennen aber Beweisstuecke nicht gesehen werden. Diese Niederschriften wurden allerdings nur benutzt, um einzelne Teile daraus dem Angeklagten vorzuhalten. Wegen dieser Einschraenkung habe ich auf die Vernehmung dieser drei Personen, die diese Protokolle unterzeichnet haben, im Wege des Kreuzverhoers verzichten koennen. Zu den Teilen aber, die dem Angeklagten Fritzsche waehrend seiner Vernehmung im Zeugenstand vorgehalten wurden, hat er es an einer Stellungnahme nicht fehlen lassen. Ich habe hierzu nur noch auf folgendes hinzuweisen: Keiner dieser drei Personen hat auch nur behauptet, einen Einblick gehabt zu haben in die innere Organisation des Propagandaministeriums. Keine der drei Niederschriften enthaelt irgend eine bestimmte Aeusserung Fritzsches. Diese Niederschriften enthalten vielmehr reine Urteile. Urteile, die wir von Zeugen nicht wissen wollen, zumal dann nicht, wenn sie keinerlei substanziierte Tatsachen angeben koennen. Schon deshalb muss ihnen jeder Beweiswert aberkannt werden. Es sind aber darueber hinaus voellig falsche Urteile. Sie können auf keinen Fall den in

---

1) Niederschrift Schoerner, Dok.- USSR 4 72
2) Niederschrift Foss, Dok.- USSR 471
3) Niederschrift Stahel, Dok.- USSR 473

H1269 - 0007

diesem Verfahren von der Anklagebehoerde vorgelegten eigen Aeusserungen Fritzsches- naemlich seinen Rundfunkansprache entnommen werden.

Wenn gegen den Angeklagten Fritzsche Beweise im Sinn dieser blossen Urteile haetten vorgelegt werden koennen, da haette es wohl angesichts des Umstandes, dass die Anklageb hoerde sich in den Besitz aller seiner Rundfunkansprachen haette setzen koennen, naeher gelegen, hier solche Aeusse- rungen von ihm vorzulegen, die es dem Gericht ermoeglicht haetten, sich selbst ein Urteil zu bilden. Die Vernehmungs- niederschriften enthalten die bloss summarische Behauptung Fritzsche sei der " Stellvertreter " Goebbels gewesen. Ich habe diese Behauptung dem Zeugen von Schirmeister vorgehal und er hat sie als glatten Unsinn bezeichnet. Das gleiche hat Fritzsche im Zeugenstand sagen muessen. Es kann kein Zweifel bestehen, dass die uebereinstimmende Bekundung bei- der Zeugen richtig ist. Schliesslich gibt es ja noch Hunde te von fruecheren Mitarbeitern dieses Ministeriums, die die Richtigkeit dieser Aussagen aus eigener Kenntnis nachkontr lieren koennen.

Es kann deswegen von mir festgestellt werden, dass der Versuch, Fritzsches Stellung entgegen den Angaben im O ganisationsaufbau des Propagandaministeriums, den Mr. Al- brecht vorgelegt hat, zu vergroessern, durchaus misslungen ist.

Darueber hinaus hat die Beweisaufnahme ergeben, dass Fritzsche auch nicht der Schoepfer des grossen Kontrollap- parates fuer die deutsche Presse war, wie es die Anklage [1]

1) Captain Sprechers Anklagerede, deutsches Protokoll: Sei te 3139; englisches Protokoll: Seite 3218.

H1269 - 0008

weiter behauptet. Das waren vielmehr Dr. Goebbels und andere seiner Mitarbeiter. Fritzsche kann das schon zeitlich gesehen nicht gewesen sein.

Zunaechst war er jahrelang blosser Angestellter, dann Referent und erst ab Winter 1938/39 einer von den 12 Abteilungsleitern des Ministeriums. Als er Leiter der Abteilung deutsche Presse wurde, lag die Fuehrung der Pressepolitik in der Hand des Reichspressechefs Dr. Dietrich. Leiter der Abteilung Rundfunk wurde er- wie bereits gesagt- erst im November 1942 und hat auch dort grundlegend Neues nicht schaffen koennen. Die Fuehrung der deutschen Presse und des deutschen Rundfunks haben sich weder Goebbels noch Dietrich jemals aus der Hand nehmen lassen. Hinsichtlich der Einzelheiten hierzu darf ich auf die Aussage des Zeugen von Schirmeister verweisen.

Dass Fritzsche weder der Schoepfer der Pressoabteilung, noch ueberhaupt ein Fuehrer der deutschen Propaganda soweit sie amtlich vom Ministerium ausging, gewesen sein kann, ergeben auch die zahlreichen sonstigen Hinweise, sowohl Fritzsches, als er hieruber im Zeugenstand befragt wurde, als auch des Zeugen von Schirmeister.

Tatsaechlich hat Fritzsche waehrend seiner gesamten Taetigkeit niemals eine Befehlsgewalt daruber gehabt und schon seiner Beamtenstellung nach nicht haben koennen, um als Schoepfer oder Fuehrer der Presse und des Rundfunks im Dritten Reich angesprochen werden zu koennen. Im Gegenteil Zwischen Dr., Goebbels,Dr. Dietrich und ihm waren noch eine ganze Reihe anderer vorgesetzter Stellen eingebaut. Ich kann in diesem Zusammenhang auch darauf verweisen, was

H1269 - 0009

LeutnantMelzer allgemein über die Bedeutung eines Staatssekretärs im Reichspropagandaministerium und des Reichspressechefs unter Hinweis auf ein Affidavit Amanns vom 19. Dezember 1945 erklärt hat: Er hat darauf hingewiesen, dass die Inhaber dieser Positionen die umfassende Kontrolle über die Nachrichtenmittel in Deutschland ausgeübt haben.[1] Eine dieser Stellungen hat Fritzsche niemals innegehabt. Das Propagandaministerium hatte übrigens/nicht nur einen, sondern drei Staatssekretäre. Dr. Goebbels hatte sich auch mit einem Ministeramt umgeben. Ich glaube, es ist auch angemessen, auf diesen niedrigen Rang hier hinzuweisen, weil die Anklagebehörde in anderen Fällen - zum Beispiel bei dem Angeklagten Göring- unter Hinweis auf einen hohen Rang, also allein aus der äusseren Stellung eines Angeklagten,auf eine besondere Verantwortlichkeit schliessen zu können glaubt. Es kann also keinesfalls davon ausgegangen werden, dass Fritzsche auf die Leitung der Propaganda im allgemeinen, auf die Politik, die durch Presse und Rundfunk betrieben wurde, irgend einen entscheidenden Einfluss gehabt habe.

Die Aufgaben, die Fritsche im technischen Nachrichtenwesen erfüllt hat, betreffen ihn nur als Journalisten und Fachmann. Sie haben mit dem Inhalt der Propaganda, di von der Staatsführung betrieben wurde, nichts zu tun.Auch insoweit war er nur Ausführender. Richtig ist, dass er die journalistischen Nachrichtenbüros technisch durchorganisiert hat. Er hat sie damit modernisiert und vervollkommnet. Es ist ferner richtig, dass dieses Nachrichtenwesen später im Kriege eine sehr bedeutende Rolle gespielt hat. Insoweit ist Fritzsche nur in den Jahren

---

1) In der Sitzung vom 11. Januar 1946 vormittags,deutsches Protokoll: Seite 3436-38 in Verbindung mit Dok. 3501 - PS.

H1269 - 0010

1933 bis 1938 tätig geworddn. Es steht aber fest, dass er in diesen Jahren nicht den geringsten Einfluss auf Inhalt und politische Tendenz der Nachrichten gehabt hat, zumal er in jener Zeit blosser Angestellter war.

Diese Hinweise auf die amtliche Position Fritzsches innerhalb des Propagandaministeriums erfolgen noch aus einem anderen Grunde. Wenn Fritzsche sich hier zu seinen Taten und Worten bekannt hat und sie voll verantworten will - er hat Gelegenheit gehabt, zu allen ihm vorgelegten Auszügen aus seinen Rundfunkansprachen Anlass und Inhalt eingehend zu erläutern- so kann er doch nicht für Thesen einstehen, die von anderen Stellen des staatlichen Propagandaapparates - auch innerhalb seines Ministeriums- vertreten wurden. Erst recht kann er nicht für die unorganisierte Propaganda der Partei einstehen. Fritzsche hat die verschiedenen geregelten und ungeregelten Arten der Propaganda des Dritten Reiches dargestellt und auf deren Auswirkungen hingewiesen. Ich darf das hohe Gericht daran erinnern, dass der Zeuge von Schirmeister bekundet hat, selbst Goebbels habe für die Propaganda mit der " Parteidogmatik " und mit dem " Mythos " nichts anfangen können. Das seien für ihn keine Dinge gewesen, mit denen man Massen fangen könne. Der Angeklagte Speer hat bei Erwähnung der geheimen Agitation mit den Wunderwaffen auf andere Quellen unorganisierter Parteipropaganda hinweisen können. Für alles das trägt Fritzsche keine Verantwortung. Seine amtliche Stellung war nicht einflussreich genug, um alle Missstände und Missbräuche wirksam bekämpfen zu können. Deswegen blieb auch sein wieder-

H1269 - 0011

holter Versuch, den " Stürmer " verbieten zu lassen - er hielt diese Zeitung für ein ausgezeichnetes antideutsches Propagandamittel - erfolglos. Die Parteipropaganda hat in ihrer praktischen Auswirkung eine viel grössere Rolle gespielt, als diejenige, die Fritzsche mit seinen demgegenüber sehr beschränkten Funktionen jemals hätte ausüben können. Ich erinnere daran, dass nach der Bekundung Fritzsches als Zeuge selbst Dr. Goebbels vor Bormann Angst hatte. Das hing mit jenem verhängnisvollen Satze zusammen, wonach nicht der Staat der Partei, sondern umgekehrt die Partei dem Staate zu befehlen habe.

Die Beweisaufnahme - insbesondere die Vernehmung des Zeugen von Schirmeister - hat deswegen zweifelsfrei ergeben, dass die entscheidenden Weisungen für die Propaganda des Dritten Reiches von anderen Stellen kamen. Goebbels, zu dem Fritzsche eine persönlich durchaus distanciorte Stellung hatte, hat sich in seine Pläne von keinem untergeordneten Beamten seines Ministeriums hereinreden lassen. Es hat sich gezeigt, dass er mit der Autorität seiner Stellung, mit der Gewandtheit seiner Argumente, die die Welt kennt, und notfalls mit den Mitteln des Betruges seine Pläne durchsetzte. Die Führung der deutschen Pressepolitik - betrachten wir nur diesen engeren Rahmen- hatten und behielten Dr.Goebbels und Dr. Dietrich. Ähnlich war es, wie der Zeuge von Schirmeister bekundete, mit dem Rundfunk,als Fritzsche im November 1942 dessen Leitung übernahm. Dr. Goebbels,einer der ältesten und engsten Mitarbeiter Hitlers und Dr. Dietrich, der ständige Begleiter Hitlers - er war während des Krieges fast ohne Unterbrechung in dessen Hauptquartier anwesend- liessen sich niemals die Führung von

H1269 - 0012

Presse und Rundfunk aus der Hand nehmen, zumal nicht von einem Manne, der, wie Fritzsche, über keinerlei Beziehungen zu Hitler verfügte, ja mit diesem nicht eine einzige Besprechung gehabt hat. Letztlich war Hitlers Wille auch hier entscheidend.

Wir haben ferner gehört, welchen Einfluss,- ob von Hitler,Goebbels oder Dietrich veranlasst, kann dahingestellt bleiben- auch andere staatliche Stellen auf Presse und Rundfunk mit Erfolg ausgeübt haben. Ich erwähne hier das Auswärtige Amt, das Oberkommando der Wehrmacht und sonstige Ministerien, deren Leiter den drei genannten Personen viel enger verbunden waren als etwa Fritzsche.

Zur Vermeidung eines Missverständnisses darf ich darauf hinweisen, dass die Behauptung in der Anklageschrift Fritzsche habe dem Apparat der Parteipropaganda, z.B. der sogenannten Reichspressestelle der NSDAP oder der Rundfunkabteilung der Partei, irgendwie nahe gestanden, im Laufe des Verfahrens von der Anklagebehörde ausdrücklich zurückgezogen worden ist.

Ich glaube, damit die Verantwortung des Angeklagten genügend abgegrenzt zu haben. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich die Unrichtigkeit der weitverbreiteten Meinung, Fritzsche habe eine sehr bedeutende und einflussreiche Stellung in dem " riesigen Propagandaapparat " des Dritten Reiches gehabt. Diese Abgrenzung trägt nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch den Tatsachen Rechnung, die in der Beweiserhebung völlig klargestellt worden sind.

Damit habe ich schon in gewisser Weise Stellung genommen zu dem Vorwurf, <u>Fritzsche sei ein Mitglied der behaupteten Verschwörung gewesen.</u> Die Anklagebehörde hat

H1269 - 0013

mehrfach versucht, die Arbeit Fritzsches in ihren verschiedenen Stadien in die angebliche Verschwörergruppe einzuordnen und hat daraus die so weitgehenden Folgerungen gezogen: Fritzsche sei damit auch verantwortlich für Kriegsverbrechen, für Verbrechen gegen die Humanität und sogar für Verbrechen gegen den Frieden.[1] Diese Versuche erschienen schon bei der Anklagebegründung sachlich kaum gerechtfertigt. Und es ist wohl keine unangemessene Kritik, wenn ich hier erkläre, dass es der Anklagebehörde eine gewisse Verlegenheit bereitet hat, die untergeordnete Beamtenstellung Fritzsches als so bedeutungsvoll und wichtig darzustellen. Heute, nach Schluss der Beweiserhebung, erscheint mir der Versuch gescheitert, Fritzsche in den Kreis der Planschliessenden einzubeziehen.

Fritzsche ist in keiner einzigen der Sitzungen zu finden, in denen Hitler sich mit dem engeren oder weiteren Kreis seiner Mitarbeiter über irgend welche Pläne oder Aktionen besprach. Er war auch sonst tatsächlich niemals an irgend welchen Erörterungen, die geeignet gewesen sein mögen, die Welt in das Blutbad der Angriffskriege zu stürzen, beteiligt. Er war weder ein " alter Kämpfer " noch hat er später das goldene Parteiabzeichen" verliehen"bekommen. Er gehörte, wie ich besonders zu betonen hatte, keiner einzigen derjenigen Organisationen an, die hier für verbrecherisch erklärt werden sollen. Er erfüllte bis zuletzt eine Beamtenfunktion in einem Ministerium er empfing Weisungen wie jeder andere Beamte. Er konnte niemals politischer Ratgeber sein.

---

1) Vergl. Anklageschrift und die Ausführungen Col.Sprechers in der Sitzung v. 23. Januar 1946: Deutsches Protokoll Seite 3113, engl. Protokoll Seite 3212; deutsch Protokoll Seite 3139, engl.Protokoll Seite 3218; deutsches Protokoll Seite 3143, engl. Protokoll Seite 3221 deutsches Protokoll Seite 3152, engl. Protokoll Seite 3229 u. deutsches Protokoll S. 3161, engl.Prot. S.3237.

H1269 - 0014

Die Brücke vonihm zur angeblichen Verschwörung hätte nach Lage der Dinge nur die Person des Dr.Goebbels bilden können. Der Zeuge von Schirmeister hat eine solche Annahme widerlegt. Nach dessen Bekundung hat Fritzsche noch nicht einmal zu dem engeren Kreis von Dr. Goebbels gehört. Ja, von Schirmeister konnte sogar aussagen, dass Fritzsche si oft an ihn wenden musste, weil er die Ansicht von Dr.Goebbels über irgend eine Frage nicht anders zu erfahren vermochte als über ihn, dem persönlichen Pressereferenten von Goebbels. Ein Verkehr über die Staatssekretäre - beispielsweise Dr. Dietrich, Dr. Naumann, um nur einige zu nennen- war ebenfalls mit Schwierigkeiten verbunden. Das ist nicht die Methode, wie Verschwörer miteinander zu verkehren pflegen.

Der Zeuge von Schirmeister hat es weiterhin als ausgeschlossen bezeichnet, dass Fritzsche mit Goebbels überhaupt in einen planenden Gedankenaustausch hätte treten können. Es wäre nun Sache der Anklagebehörden gewesen, der Angeklagten Fritzsche nachzuweisen, worin seine Beteiligung an der Verschwörung erblickt werden könnte. Ich behaupte, dass der Nachweis für keinen Punkt der Anklage als geführt angesehen werden kann.

Ich glaube, dass es überhaupt nicht die amtlichen Stellungen Fritzsches sind, die zur Erhebung einer Anklage gegen ihn geführt haben. Vielmehr nehme ich an, dass dies allein zurückzuführen ist auf seine Rundfunkansprachen, die ihn und seinen Namen - aber nur während des Krieges - in Deutschland und vielleicht auch in einem Teil der übrigen Welt bekannt gemacht haben.

H1269 - 0015

Alle ernsthaften Vorwürfe, die gegen ihn erhoben werden, gehen deshalb auch nur auf diese Ansprachen zurück. Die sonstigen Behauptungen über seine Stellung im Staats- oder gar Parteiapparat gründen sich nur auf Vermutungen oder Kombinationen ohne sachliche Grundlage, wie dies zum Beispiel aus den rein persönlichen und widerlegten Urteilen von Schörner, Foss und Stahel besonders deutlich hervorgeht. Sein Name ist aber ausschliesslich wegen des technischen Mittels, dessen er sich bediente, so bekannt geworden. Nur die grosse Bedeutung des Radios für die moderne Nachrichtenübermittlung liess ihn in einem besonderen Lichte erscheinen. Es soll damit nicht bestritten werden, dass er damit einen grossen Einfluss auf das deutsche Volk gehabt hat. Ich kann aber wohl aus unseren eigenen Erfahrungen im Deutschland der Naziherrschaft darauf hinweisen, dass jeder Gauredner, mancher Kreisleiter sich einer viel weitergehenden Sprache bedient hat. Deren Ausführungen erschienen aber in der Regel nur in der Lokalpresse.

Hinsichtlich dieser Ansprachen war die Verteidigung insofern behindert, als diese ihr nicht sämtlich im vollen Wortlaut zur Verfügung gestellt werden konnten. Die von der russischen Anklagebehörde im Kreuzverhoer zitierten Auszüge konnten leider ebenfalls nicht ergänzt werden durch den vollen Wortlaut der jeweiligen Rede. Damit entfiel die Möglichkeit, den Sinn wieder herzustellen, den die jeweilige Ansprache in der Zeit hatte, in der sie gehalten wurde. Ich komme auf ein Beispiel hierfür noch zurück. Die Methode, nur einzelne Stellen oder Zitate dem Gericht bekannt zu machen, ist hier deshalb besonders unzulänglich

H1269 - 0016

weil damit nicht erkennbar werden kann, dass Fritzsche in seinen Ansprachen stets die aktuellen Ereignisse in den Vordergrund gestellt hat. Allgemeinere Schlussfolgerungen ideologischer Art sind von ihm darin selten und nur beiläufig gezogen worden. Aber schon aus dem, was Fritschhe hinsichtlich seiner Ansprachen, die ihm durch die Anklagevertretung im vollen Texte vorgelegt werden konnten, ausgesagt hat, ergibt sich ein ganz anderes Bild über Anlass und Beweggründe seiner Rundfunkreden. Diese waren in den Jahren 1932 - also schon vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus - bis zum Jahre 1939 zunächst nur eine politische Zeitungsschau. Sie hiessen auch so! Sie waren demnach eine Sammlung von Zitaten aus in- und ausländischen Zeitungen.

Fritzsche bestreitet nicht, dass diese Sammlungen orientiert waren nach den Interessen des nationalsozialistischen Staates. Erst im Kriege wurden diese Ansprachen - aber weiterhin bis zuletzt auf der Grundlage von Zitaten auch der ausländischen Presse- zu der Plattform der polemischen Auseinandersetzung, die im Kriege nun einmal von beiden Seiten aus getrieben wurde. Zweifellos trugen sie viel bei zur politischen Meinungsbildung in Deutschland, zweifellos haben aber auch viele Leute in Deutschland Fritzsches Ansprachen gehört nicht wegen seiner Polemiken, sondern um aus seinen Zitaten wenigstens etwas von den Meinungsäusserungen des Auslandes zu erfahren. Diese Reden waren zunächst jahrelang reine Privatarbeiten neben seiner amtlichen Stellung. Erst im Kriege wurden sie wegen ihrer steigenden publizistischen Bedeutung als

H1269 - 0017

offiziös angesehen. Sie bekamen damit - um die Sache deutlicher zu machen- etwa den Charakter von Leitartikeln einer Zeitung, die- wie man zu sagen pflegt- der Regierung nahe steht. Es wäre der Verteidigung ein leichtes gewesen, dem Gericht Bände von Zeitungen aus der gleichen Zeit vorzulegen, deren Leitartikel die gleiche Tendenz trugen, ja, wie hier mit allem Nachdruck behauptet werden kann, eine viel heftigere Sprache geführt haben.

Fritzsche hat auf das entschiedenste - und nach meiner Überzeugung durchaus zu recht- bestreiten können, dass diese Ansprachen etwa aufgehetzt hätten zu Rassenhass, zu Mord oder Gewalttat, zu Völkerhass oder zu Angriffskriegen. Wenn eine solche Wirkung durch diese Ansprachen wirklich hätte verursacht werden können, dann müsste jedem Schriftleiter des Dritten Reiches , der die " Tagesparolen " des Reichspressechefs empfing, genau der gleiche Vorwurf gemacht werden können. Vor diesem Tribunal scheint der Vorwurf eben nur deswegen gegen Fritzsche erhoben worden zu sein, weil er durch ein technisches Mittel weit hörbar gewesen ist. Es liegt aber besonders im Kriege - und erst seit 1939 hatten seine Reden überhaupt eine publizistische Bedeutung- in der Natur der Sache, dass der Polemiker selbst Gegenstand der Polemik wird. Derjenige natürlich in besonderem Masse ,dessen technisch publizistische Wirkung weiter gegangen ist als die Wirkung eines Artikels, der in der Lokalzeitung stand. Nur damit wird sein Name für den Aussenstehenden/als bekannter/ Namen selbst von Leuten, die viel mächtiger sind,als der Publizist.

Wie weitgehend die Vorwürfe der Anklage gegen Fritzsche als Publizist gegangen sind, ergibt sich daraus,

H1269 - 0018

dass er nicht zu der planschlie enden Verschwörergruppe ge[illegible] haben soll, sondern dass er auch des Verbrechens gegen den Frieden angeklagt ist. Wenn ein Propagandist sich diesem Vorwurf ausgesetzt sieht, erhebt sich unmittelbar die Frage, ob öffentliche Rundfunkansprachen nicht am allerwenigsten geeignete Mittel /sein/ müssten, verbrecherische Ziele einer geheimen Verschwörung durchzusetzen. Ansprachen, die aller Welt hörbar sind, könnten höchstens geeignet sein, solche Ziele zu tarnen und die Welt zu täuschen. Tatsächlich wird Fritzsche aber gerade /der/ gegenteilige Vorwurf gemacht. Er soll ja andere aufgehetzt haben.

Hiermit dürfte das Wesen und die Eigenart dieser Ansprachen genügend charakterisiert sein. Ihre Bedeutung musste gegenüber den so weitgehenden Schlüssen der Anklage auf das richtige Mass gebracht werden.

Bevor ich näher auf den Vorwurf eingehe, Fritzsche habe durch Rundfunkansprachen oder sonstige Mittel zu einzelnen Angriffskriegen beigetragen, ist, in einem Falle, wo einem Publizisten in dieser Hinsicht Vorwürfe krimineller oder völkerrechtlicher Art gemacht werden, es erforderlich, ein Rechtsproblem zu behandeln

H1269 - 0019

An keiner Stelle - soweit ich sehe - hat die Anklagebehörde die Frage erörtert, ob und inwieweit die Propaganda, d.h. der Versuch der geistigen Beeinflussung, besonders im Kriege überhaupt unter völkerrechtlicher Regelung gestanden hat oder noch steht. Vielleicht ist dieses Problem nur deshalb nicht zur Sprache gebracht worden, weil die Frage, einmal gestellt, klar hätte verneint werden müssen. Die Anklageschrift stellt [1] zwar den "riesigen Propagandaapparat" während der Diktatur Hitlers fest, der mit der Folge der Aufsicht und Kontrolle jeder kulturellen Tätigkeit geschaffen worden ist, zieht hieraus für eine völkerrechtliche Beurteilung aber keine Schlüsse. Denn tatsächlich sind keinerlei allgemeine oder speziell gültige Bestimmungen, die dieses Gebiet berühren, jemals getroffen worden; auch irgend ein Gewohnheitsrecht hat sich hier nicht auszubilden vermocht. In diesem Zusammenhang ist interessant, dass die Lehrbücher des Völkerrechts diesem Problem - soweit ich feststellen konnte - überhaupt keine Beachtung schenken. Allerdings enthält eine Anzahl Lehrbücher insbesondere naturrechtlicher Färbung in den Katalogen von völkerrechtlichen Grundrechten auch regelmässig einen Abschnitt über Staatenehre oder Staatenwürde. In diesen Kapiteln wird dann aus der Gleichheit der Staaten und ihrem Zusammenleben in der Völkerrechtsgemeinschaft die Forderung abgeleitet, dass sie sich gegenseitig mit Respekt zu behandeln hätten. Demgemäss wird weiter gefordert, auch

---

1) Anklageschrift: IV, D, 3, e.

H1269 – 0020

Beschimpfungen, die durch Privatpersonen aus ihrem Machtbereich gegen andere Staaten gerichtet werden, zu verhüten, begangene derartige Ausschreitungen zu bestrafen. Seinen positiv rechtlichen Ausdruck hat dieser Gedanke aber nur in einer Reihe von nationalen Strafgesetzbüchern gefunden, welche etwa die Beschimpfung fremder Staatshäupter - natürlich nur im Frieden - unter Strafe stellen. [1] Eine andere, weniger naturrechtlich gerichtete Lehre geht dahin, dass es sich hier nicht um Rechtspflichten, sondern nur um Pflichten internationaler Courtoisie handle. Sei dem wie dem sei, ein irgendwie festgefügtes Völkerrecht besteht nicht einmal für Friedenszeiten. Insbesondere nicht, soweit es sich um private Propaganda durch Presse und Schrifttum handelt. Und nun: Was den Krieg anlangt, fehlt, wie bereits angedeutet, jegliche Vorschrift in dieser Hinsicht. Es gibt im Kriege nach geltendem Völkerrecht keinerlei Schranken für Propaganda gegen andere Staaten. Für diese Propaganda besteht demgemäss nur eine einzige Schranke, nämlich die grosse Schranke, die das gesamte Kriegsrecht beherrscht, dass alles und nur das erlaubt ist, quod ad finem belli necessarium est. Bei der ungeheueren Bedeutung, welche geistige Beeinflussung für die Willenshaltung von Individuen und Völkern besitzt, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Propaganda ein wichtiges, ja gegebenen Falls sogar entscheidendes Kriegsmittel sein kann. Nicht weniger

---

1) "Verbrechen gegen fremde Staaten", Schweizer Zeitschrift für das Strafrecht 1928, S.317.

H1269 - 0021

wichtig, als etwa Wirtschaftskrieg oder gar der Kampf der Waffen. Die Propaganda hat hier eine doppelte Aufgabe: Einmal um als Mittel zur Hebung der Widerstandskraft des eigenen Volkes zu dienen, zum anderen zur Zersetzung der kämpferischen Kräfte des Gegners. Diese Beeinflussung - Schönfärben auf der einen Seite, Schlechtmachen auf der anderen, Verschleiern von Tatbeständen usw. - ist in ihrem Wesen nichts anderes wie eine Kriegslist, die im Bereiche des Landkriegsrechts gemäss Art. 24 der Haager Landkriegsordnung ausdrücklich für ein erlaubtes Kriegsmittel erklärt worden ist. Um diesen Gedanken weiter zu führen, mag darauf hingewiesen werden, dass die Spionage, - auch eine Form der Kriegslist - ebenfalls durch die Haager Landkriegsordnung zum erlaubten Kriegsmittel erklärt worden ist.

Das hier gesagte stimmt voll mit der Staatenpraxis überein: Verunglimpfung des Gegners und seiner Staatsmänner, seine Verächtlichmachung, Verfälschung der gegnerischen Motive und Absichten, verleumderische Unterstellung, Aufstellung unbewiesener Behauptungen, gehören leider zu denjenigen Propagandamitteln, die allseitig und zwar in steigendem Masse im Verlaufe eines Krieges angewandt zu werden pflegen.

Geringfügige Ansätze aber nur zum Zwecke einer Kriegsverhütung sind aus der Zeit vor dem 1. Weltkrieg vorhanden. Damals hatten diese ein noch weitergehendes Ziel, nämlich zur Völkerverständigung im Allgemeinen beizutragen und zwar durch eine allgemeine geistig-moralische Abrüstung (désarmement moral). Es ist aber vor dem ersten Weltbrand dieses Jahrhunderts nicht er-

H1269 - 0022

reicht worden. Es erhielt allerdings gerade als Reaktion auf die schweren kriegerischen Verwicklungen nach dem Jahre 1918 einen stärkeren Impuls und wurde auch der Welt bekannt durch die Aufgaben, die in dieser Hinsicht dem Völkerbund vorgelegt wurden. Dies war allerdings ein erster wirklicher Versuch, eine geistige Abrüstung in Angriff zu nehmen. Auf der 5. Völkerbundstagung im Jahre 1925 in Paris wurde die Errichtung eines Instituts für geistige Zusammenarbeit (Coopération intellectuelle) beschlossen. Die weiteren jahrelangen Untersuchungen ergaben zahlreiche Vorschläge, die Gründung von General- und Unterkommissionen, von Sektionen und Sachverständigen-Komitees mit einer unübersehbaren Fülle von Material. Aber alle diese grossen Anstrengungen führten den idealistischen Schwung und die Sehnsucht der Völker auch zur "geistigen Abrüstung" und zur geistigen Zusammenarbeit doch nicht herab zu nüchterner und konkreter Rechtsgestaltung, die den einzelnen Staaten sowohl, als auch deren Angehörige gesetzliche Bindungen auferlegt hätten. Es kam nicht zu einem Ergebnis, um im Kriege Hass, Hetze, Entstellung von Tatsachen, Aufreizung gegen andere Völker oder gegen Angehörige anderer Staaten in allen nur möglichen modernen Äusserungsformen unterbinden zu können. Selbst so bestimmte und umfassende Vorschläge zu einer moralisch-geistigen Abrüstung, die von der polnischen Regierung, dem Völkerbund in zwei Memoranden vom 17. 9. 1931 [1]

---

1) Lettre du Ministre des Affaires étrangères de la Pologne au Secrétaire général de la Société des Nations. No. officiel: C 6o2. M. 24o. 1931. IX. (Conf. D. 16.); abgedruckt auch in: Peter Dietz "Geistige Abrüstung" Seite 137 - 143; Bibliothek Erlangen unter der Nummer: U 36 / 3564.

H1269 - 0023

und vom 13. 2. 1932 [1] vorgelegt wurden, erlitten das gleiche Schicksal. Diese Vorschläge wollten jede Propaganda, soweit sie gefährlich für den Frieden werden könne, und sogar jede Propaganda, die auf eine blosse Störung der guten Beziehungen zwischen den Völkern hinzielte, auch durch nationale Gesetzgebung verbieten lassen. Es sollte nicht nur auf die grossen öffentlichen Nachrichtenmittel Einfluss genommen werden, sondern auch auf die weitverzweigten Verwaltungen jedes modernen Staates bis zur Überprüfung der Schulbücher. Diese Vorschläge, die den Mitgliedsstaaten empfahlen, auch vor Zensur und Verbotsmassnahmen nicht zurückzuschrecken, scheiterten aber schliesslich an einer damals bestehenden Antinomie: Diesen Vorschlägen gegenüber standen die tief verwurzelten Anschauungen, dass an der Freiheit der Meinungsäusserung in geistigen Dingen nicht durch so ausserordentlich weitgehende polizeiliche Massnahmen gerüttelt werden könne; diese freie Meinungsäusserung sollte als ein vom Schöpfer verliehenes "unveräusserliches Recht" erhalten bleiben. Und bei dieser Polarität der Grundanschauungen ist es geblieben: Wir haben hier im Gerichtssaal einen besonderen Anschauungsunterricht gehabt, wohin Zensur und Kontrolle von Presse, Rundfunk und Film auch führen konnten.

Die wenigen bilateralen Abkommen, die nach dem Scheitern der polnischen Vorschläge aus den Jahren 1931 und 1932 zum Abschluss kamen, sind hier nicht erwähnens-

---

1) Propositions de la délégation polonaise relatives à la réalisation progressive du désarmement moral. No. official: Conf. D. 76.- Ebenso abgedruckt in Dietz, Seite 143 - 145.

H1269 - 0024

wert. Sie beschränkten sich nur auf Teilgebiete propagandistischer Mittel und nur auf die Zeit gutnachbarlicher Beziehungen.

Wir können deshalb hier nur der Hoffnung Ausdruck geben, dass auf einem Fundament der internationalen Solidarität auch diese noch gegensätzlichen Thesen in der Zukunft auf einer höheren Ebene, in einer Synthese aufgehoben werden können.

In diesem Prozess wurde ein Geheimerlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 1. Oktober 1938 [1] vorgelegt. Dessen Völkerrechtsabteilung hatte für den Fall kriegerischer Verwicklungen eine Tabelle zusammenstellen lassen. Aus dieser sollten die Grundsätze abgelesen werden können, wie einer möglichen Verletzung des Kriegsrechts durch Freund und Feind zu begegnen sei. In Kenntnis des rechtlichen Vakuums auf dem Gebiete der Propaganda im weitesten Sinne wird darin ausgeführt, dass es völkerrechtlich völlig erlaubt sei, den Gegner verächtlich zu machen und zu versuchen, ihn zu zersetzen, "wenn dabei auch noch so sehr gelogen und gefälscht wird" und es konnte sogar vom Rechtsstandpunkt aus für die Zukunft die Anordnung getroffen werden, dass, falls vom Feinde eine solche Propaganda angewendet werde, Abhilfe durch "Gegenangriffe" rechtlich möglich seien, wobei "natürlich ebenfalls von der Verbreitung von Greuellügen" Gebrauch gemacht werden müsse. Das mag zynisch und brutal klingen. Leider aber stimmte es mit den Kriegsgebräuchen überein. Oder besse Es entsprang diese ungeschminkte Feststellung den tat-

---

1) Dokument C 2.

H1269 - 0025

sächlichen Rechtslücken in völkerrechtlichen Abkommen und im Gewohnheitsrecht. Dr. Kranzbühler hat hier mit Recht gesagt: Im Kriege gibt es keine Pflicht zur Wahrheit.

Unser jetziger Abstand zu den gegenseitigen Propagandamethoden im 1. Weltkrieg erlaubt uns das damalige Geschehen heute als historisch zu bezeichnen. Auch damals liessen sich alle Kriegführenden davon leiten, die Zersetzung des Gegners auch mit den Mitteln der Propaganda zu versuchen. Aber die Legende der von deutschen Soldaten abgehackten Kinderhände - wie Arthur Ponsonby in seinem Buche "Falsehood in War-Time" nachgewiesen hat, eine Kriegslüge - [1] hat sogar noch im tiefsten Frieden, nämlich beinahe 1o Jahre nach dem 1. Weltkrieg in einem französischen Schulbuch nachgespukt. [2] Schrifttum aller kriegführenden Staaten, Zeichnungen, Karikaturen, sind allein aus der Zeit des 1. Weltkrieges in Legionen in allen Bibliotheken vorhanden. Vielen wird noch heute jener Film in Erinnerung sein, der fürchterliche Greuel zeigte und den Namen trug: "Die apokalyptischen Reiter". Ein Film, der zur Zeit des 1. Weltkrieges fast um die ganze Welt ging. Und leider musste es bis heute bei dieser rechtlichen Un-ordnung bleiben. Kann man aus dem von Justice Jackson für diesen Prozess erstrebten Ziele, auch

---

1) Arthur Ponsonby M.P. "Falsehood in War-Time" Containing an assortment of lies circulated throughout the nations during the great war, erschienen in London bei George Allen & Unwin LTD. Museum Street im Jahre 1928.

2) In einem Schulbuche für Lothringen: "Deuxième livre du syllabaire Langlois", das im Jahre 1927 noch im Gebrauche war und auf Seite 156 unter der Ueberschrift "Souvenez-vous" auf diese angeblichen Vorgänge zurückkommt; wiedergegeben in den "Elsass-Lothringischen Mitteilungen" vom 2o. März 1927.

H1269 - 0026

neues Völkerrecht zu schaffen, den Fall des Angeklagten Fritzsche als Publizist im Nazistaat rückwirkend einbeziehen? Kann der Wunsch der Anklagebehörde, Fritzsche als Kriegsverbrecher bestraft zu sehen, mit der Behauptung einer logischen Weiterentwicklung von Gesetzen [1] hergeleitet werden, wenn auf dem Gebiete der Propaganda bisher nichts, aber auch garnichts gesetzlich und rechtlich geregelt ist und sich auch keinerlei fruchtbare Ansätze in dieser Richtung gezeigt haben? Hier handelt es sich bestimmt nicht um eine nur scheinbare Rechtslücke [2].

Das gesagte umfasst selbstverständlich nicht die Fälle, in denen im Wege der Propaganda tatsächlich zu Verbrechen im Einzelnen aufgefordert wird. Ich komme deshalb nunmehr auf die Vorwürfe der Anklage im Einzelnen, um darzutun, dass sich Fritzsche solcher Taten nicht schuldig gemacht hat.

Was das angebliche Verbrechen gegen den Frieden anlangt, so geht die Anklage davon aus, vor jedem grösseren politischen und militärischen Angriff der deutschen Staatsführung habe erst ein Pressefeldzug eingesetzt. Die Naziverschwörer hätten deswegen

---

1) Sir Hartley-Shawcross in der Vormittagssitzung vom 4. Dezember 1945, Seite 623 des deutschen Protokolls.

2) Ebendort.

H1269 - 0027

auch die Presse als Mittel der auswärtigen Politik und als Manöver für nachfolgende Angriffshandlungen benutzt. Aus dieser ganz allgemeinen - vielleicht sogar zutreffenden-Schilderung solcher Absichten wird der so weitgehende Schluss gezogen, dass Fritzsche auch hierfür mitverantwortlich sei. Eine solche Verantwortung ergäbe sich allein aus dem zeitlichen Umstand, dass er von Dezember 1938 bis zum Frühjahr 1942 innerhalb des amtlichen Propagandaministeriums der Leiter der Abteilung "Deutsche Presse" gewesen ist. Dieser Folgerung fehlen aber die Prämisse. Nur dann könnte sie berechtigt sein, wenn auch der Nachweis gelungen wäre, dass Fritzsche wirklich der Schöpfer und Inspirator aller dieser Pressekampagnen gewesen wäre. Fritzsche konnte aber schon wegen seiner untergeordneten Stellung nicht nur im Behördenaufbau, sondern auch im Verhältnis zu den wirklichen Führern der Propaganda - Hitler, Goebbels, Dietrich und andere - nur dasjenige wissen, was ihm ebenso wie anderen Beamten von ihren Vorgesetzten als die historische Wahrheit unterbreitet wurde. Ich erinnere daran, dass alle Zeugen, die über den Einfluss der auswärtigen Politik auf die Pressegestaltung etwas bekundet haben, darauf hinwiesen, dass vor Beginn jeder politischen, besonders aber der militärischen Aktionen das Auswärtige Amt mit dort fertiggestellten Weissbüchern die Schritte der hohen Politik vor der Öffentlichkeit begründet habe. Wie bei anderen Absichten und Zielsetzungen der obersten Führer des Dritten Reiches, so wurde auch in solchen Fällen gerade der Presse nur

H1269 - 0028

das bekannt gegeben, was die Öffentlichkeit hierüber erfahren, aber das verschwiegen, was nicht für sie bestimmt sein sollte.

Wie vollzog sich nun nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme tatsächlich die von Fritzsche vermittelte Propaganda zu den einzelnen militärischen Angriffshandlungen? Was hat er von den Hintergründen gewusst?

Bei der Besetzung von B ö h m e n und M ä h r e n sind ihm erst kurze Zeit vor dem entscheidenden Schritt vom 15. März 1939 Anweisungen des Reichspressechefs erteilt worden. Diese bestanden, wie auch in allen anderen Fällen, in den sogenannten "Tagesparolen", die in den Pressekonferenzen ausgegeben wurden. [1] Solche Tagesparolen kamen damit in den Schlagzeilen deutscher Zeitungen zum Ausdruck. Es mag hier erwähnt werden, dass das bekannteste Organ der Partei, nämlich der "Völkische Beobachter" infolge seiner unmittelbaren Beziehungen zum Reichspressechef - und während des Krieges zum Führerhauptquartier - von solchen Tagesparolen unabhängiger war, zumal es noch über einen eigenen auswärtigen Informationsdienst verfügte. Was im "Völkischen Beobachter" stand, gibt deswegen nicht dasjenige wieder, was Fritzsche als Leiter der deutschen Presse gutgeheissen hatte. Fritzsche hatte nämlich - und diese Einstellung hat für seine gesamte Tätigkeit die allergrösste Bedeutung - damals schon den Grundsatz für seine Presseinforma-

---

1) Affidavit Fritzsche vom 7. Januar 1946, Punkt 28, Dokument 3469 - PS.

H1269 - 0029

tionen aufgestellt, dass unwahre Nachrichten der Presse auf keinen Fall zugeleitet werden dürften. Der äussere Anlass hierfür war die Tatsache, dass sein Vorgänger in der Abteilung "Deutsche Presse", B e r n d t, während der S u d e t e n k r i s e alle möglichen Nachrichten hatte verbreiten lassen, wodurch er das Vertrauen der deutschen Schriftleiter verlor. Fritzsche hat im Zeugenstand, ebenso wie der Zeuge von Schirmeister die Einzelheiten hierzu angegeben.

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern Fritzsche bei dem Einmarsch deutscher Truppen in die T s c h e c h o s l o w a k e i mehr beteiligt gewesen sein soll als andere Beamte oder Offiziere. Was in diesem Prozess über die damaligen geheimen Absichten Hitlers bekannt geworden ist, hat Fritzsche genau so wenig gewusst, wie ihm der Plan "Fall Grün" bekannt gewesen sein konnte. Als Leiter der Inlandspresse hat er auch keinerlei Einfluss nehmen können auf die Propagandamöglichkeiten, die innerhalb der Tschechoslowakei ausgenutzt werden sollten. [1]

Das Gleiche gilt für den P o l e n f e l d z u g : Auch hier hat Fritzsche durchaus nicht einer kriegerischen Verwicklung das Wort geredet, oder vorsätzlich etwa Nachrichten vermittelt, die kriegerische Absichten hätten unterstützen können. Gerade in seiner Rundfunkansprache vom 29. August 1939, die ihm im Kreuzverhör vorgehalten worden ist [2], weist er aus-

---

1) Vergl. den tschechoslowakischen Regierungsbericht, Dokument 998 - PS.

2) Sitzung vom 28. Juni 1946, Rede vom 29.8.1939 aus Dokument USSR - 493.

H1269 - 0030

drücklich darauf hin, dass an der Tatsache des deutschen Friedenswillens kein ernsthafter Zweifel möglich sei. Jene und viele andere Stellen sind besonders geeignet, den guten Glauben Fritzsches darzutun. Er hat hier seiner und des deutschen Volkes Enttäuschung, dass dieser von Hitler immer wieder betonte Wille zum Frieden eine Lüge, sogar eine Hinterlist war, Ausdruck gegeben. Wenn man alle sonstigen Rundfunkansprachen Fritzsches aus der Zeit kurz vor und während des Polenfeldzugs im vollen Wortlaut prüft, wird keine seiner Äusserungen als eine Begünstigung dieses Angriffskrieges ausgelegt werden können. Die amtlichen Begründungen überzeugten damals Fritzsche - ebenso wie Millionen anderer Deutscher -, dass Deutschland das Recht auf seiner Seite gehabt habe. Dass Fritzsche in jener Zeit zu einer solchen Überzeugung gebracht worden war, war der Anlass, dass er hier im Zeugenstand erklärte, auch er fühle sich von Hitler betrogen.

Auch im Falle J u g o s l a v i e n war es nicht anders. Hier hat Fritzsche ebenfalls nur dasjenige erfahren können, was über den Reichspressechef ihm und den vielen Schriftleitern an Tatsachen mitgeteilt worden war, die zu überprüfen er schon wegen der Schnelligkeit, mit der sich diese Ereignisse abspielten, keine Gelegenheit hatte. Falls ihm im Zuge der Ereignisse der Gedanke überhaupt hätte kommen können, die Presse werde dazu ausgenutzt, kriegerische Massnahmen zu provozieren.

Die Rolle der Presse vor dem überraschenden Angriff auf die S o w j e t - U n i o n ist in diesem Prozess besonders eindringlich klargestellt worden:

H1269 - 0031

Schon aus strategischen Gründen durfte der gesamte Propagandaapparat - und damit auch Fritzsche als Leiter der Abteilung Inlandspresse - vorher nicht das geringste wissen. Gerade dieser Feldzug ist auch von Goebbels durch die Vortäuschung einer beabsichtigten deutschen Invasion Englands geschickt verheimlicht worden. Seine engsten Mitarbeiter hat Goebbels persönlich damals bewusst auf diese falsche Fährte gelenkt, wie der Zeuge von Schirmeister hier bekundet hat.

Fritzsches Bekundung, dass er auch von den geheimen Vorbereitungen durch die Errichtung eines sogenannten Ostministeriums nichts wusste, ist nicht widerlegt worden durch den sogenannten Bericht Rosenbergs, der ihm im Kreuzverhör vorgelegt wurde. [1] Es ist dies ein Dokument, dass wegen der vielen darin enthaltenen Namen im Prozesse auch anderweitig eine Rolle gespielt hat. Es ist gleichzeitig das einzige Dokument, in dem der Name Fritzsche im Zusammenhang mit irgend welchen geheimen Plänen enthalten ist. Aus diesem Dokument, das nach den getroffenen Feststellungen etwa am 28. oder am 29. Juni 1941 - also nach Beginn des Feldzuges - von Rosenberg und einigen seiner Mitarbeiter entworfen worden ist, ist die Behauptung nicht abzuleiten, dass Rosenberg den Angeklagten Fritzsche vor dem entscheidenden Zeitpunkt gesprochen habe. Der Entwurf trägt kein Datum und keine Unterschrift. Fritzsche wird überdies darin erwähnt mit dem Titel "Ministerialdirektor", den er erst im Herbst 1942

---

1) Entwurf Rosenbergs zu einem Bericht ohne Datum = Dokument 1039 - PS.

H1269 - 0032

verliehen bekommen hat. Hiernach erscheint die Bekundung Fritzsches im Zeugenstand keinesfalls widerlegt, er habe von Rosenberg niemals Mitteilung erhalten weder über einen bevorstehenden Krieg gegen die Sowjet-Union noch über die beabsichtigte Gründung eines Ostministeriums. Erst nach Beginn dieses Feldzuges und nach öffentlicher Bekanntgabe, dass ein neues Ministerium gegründet worden ist, sind ihm Wünsche Rosenbergs durch dessen Mitarbeiter übermittelt worden hinsichtlich der Behandlung der Ostfragen in der deutschen Presse.

Es bleibt also bei der Bekundung Fritzsches, dass er auch im Falle des Krieges gegen die Sowjet-Union, ebenso wie in den anderen Fällen, erst in dem Augenblick etwas erfuhr, als man ihm die Nachrichten hierüber zur Veröffentlichung übergab. Das lässt, wie man mir zugeben wird, nicht auf die Rolle eines irgendwie mitplanenden oder auch nur mitwissenden Verschwörers schliessen. Und dass Fritzsche etwa von den Plänen des Oberkommandos der Wehrmacht vom Juni 1941 [1] oder gar von dem Bormann-Protokoll vom 16. Juli 1941,[2] -welche beiden Dokumente ihm im Kreuzverhör vorgelegt worden sind - gewusst habe, ist erst recht nicht anzunehmen. Diese Verhandlungen lassen erkennen, dass sie wirklich nur im engsten Kreise stattgefunden haben können. Darüber hinaus hat die Fritzsche nicht unmittelbar betroffende Beweisauf-

---

1) Dokument USSR 477 = C 26.
2) Dokument L 221.

H1269 - 0033

nahme ergeben, mit welchen auch militärischen Täuschungsmitteln die Absichten verheimlicht worden sind. Das ist von dem Zeugen Paulus bekundet worden und geht aus dem Bericht des deutschen militärischen Nachrichtendienstes [1] hervor. Alle diese Dinge waren besonders geeignet, einem Manne der Presse vorenthalten zu werden. Selbst der Zeuge Gisevius, der doch dauernd damit beschäftigt war, die geheimen Ziele auszukundschaften, musste darauf hinweisen, welche Mühen es allein innerhalb des Oberkommandos der Wehrmacht gekostet hat, jeweils in Erfahrung zu bringen, ob Hitler einen Krieg plane oder nicht. [2]

Ich kann demnach hierzu abschliessend feststellen, dass die emphatische Behauptung der Anklage, Fritzsche habe als Helfershelfer Goebbels diesem geholfen, die Welt in das Blutbad von Angriffskriegen zu stürzen, [3] ungerechtfertigt ist. Fritzsche hat bei seiner Vernehmung durch mich demgegenüber darauf hingewiesen: Wie auch immer die Tatsachen in den einzelnen Fällen gelegen haben mögen, ihm und der deutschen Öffentlichkeit wurden in jedem Augenblicke vom Einmarsch in Österreich bis zum Angriff auf Russland Informationen gegeben, welche die Notwendigkeit des deutschen Vorgehens gerechtfertigt erscheinen liessen.

---

1) Dokument 1229 - PS.

2) Sitzung vom 25. April 1946, deutsches Protokoll: Seite 8313 und Seite 8346/47.

3) Deutsches Protokoll: Seite 3152; englisches Protokoll: Seite 3229.

H1269 – 0034

Nun könnte man den Vorwurf eines Verbrechens gegen den Frieden auch dahin auffassen, dass Fritzsche w ä h r e n d d e r D u r c h f ü h r u n g eines Angriffskrieges das deutsche Volk ständig zum Durchhalten aufforderte. Natürlich hat er auf dem Wege über seine Rundfunkansprachen keine defaitistische Propaganda getrieben.

Ich muss deshalb die Frage erörtern, ob diese oder überhaupt eine irgendwie geartete Beteiligung an einem Angriffskrieg, nachdem dieser ausgebrochen ist, als eine Teilnahme an dem Verbrechen gegen den Frieden zu erachten und demzufolge zu bestrafen wäre.

Der französische Hauptanklagevertreter Monsieur de Menthon hat - ausgehend von einer wörtlichen Auslegung des § 6, Abs. 2 a des Statuts ohne Beachtung des wirklichen Sinnes dieses Paragraphen - die Konsequenzen ziehen wollen, dass die Soldaten und sonstigen Organe des Angreiferstaates überhaupt keine völkerrechtlich zu rechtfertigenden Kriegshandlungen vornehmen können. Er hat aber offenbar erkennen müssen, dass diese Auffassung in der Praxis zu unmöglichen Ergebnissen führen muss. So hat er z.B. die Haager Landkriegsordnung als eine für Angreifer und Angegriffenen in gleicher Weise nicht nur verpflichtende, sondern auch berechtigende Ordnung anerkannt. Damit hat er implicite klar zu erkennen gegeben, dass nach seiner Auffassung diese Bestimmung des Statuts restriktiv auszulegen ist.

In § 6, Abs. 2 a des Statuts werden als Verbrechen gegen den Frieden definiert: Das Planen, die Vorbereitung, die Einleitung und die - nach der deutsche

H1269 - 0035

Übersetzung - "Durc führung" eines Angriffskrieges. "Durchführung" ist die Übersetzung des englischen Wortes " w a g i n g " . Richtiger wohl wäre es zu übersetzen mit "Unternehmen". Unternehmen aber bedeutet seinem natürlichen Wortsinne nach ungefähr das gleiche wie "beabsichtigen"; wer etwas unternimmt, betreibt, beabsichtigt, hat es noch nicht ausgeführt. Das Wort "durchführen" könnte die Meinung entstehen lassen, dass das Ver chen gegen den Frieden mit dem Ausbruch des Kri ges noch nicht abgeschlossen sei, sich also über seine ganze Dauer erstrecken könnte. Diese Auffassung würde zur Folge haben, dass auch alle die Personen, die sich an der Kriegsführung beteiligt haben, z.B. die Heerführer, alle Wehrmachtsangehörigen und darüber hinaus alle Personen, die den Krieg irgendwie - auch durch Lieferung von Kriegsmaterial und durch Rundfunkansprachen - unterstützt haben, nach dieser Bestimmung zu bestrafen seien. Sie hätten damit mindestens Beihilfe zu der Führung des Krieges geleistet. Diese Personen könnten Verbrecher gegen den Frieden selbst dann sein, wenn sie vor Kriegsbeginn in keiner Weise an der Planung oder Vorbereitung irgendwie beteiligt waren. Ja, auch dann, wenn sie keine Ahnung hatten, dass es sich um einen Angriff gehandelt hat.

Demgegenüber muss festgestellt werden: Als Durchführende eines Angriffskrieges können nur die in Frage kommen, die ihn selbst geplant haben. Sie führen eben ihren gemeinsamen Plan a u s , indem sie den Krieg - mit oder ohne Kriegserklärung - beginnen.

H1269 - 0036

Die "Ausführung" ist also dem B e g i n n e n gleichzusetzen. Der Vorwurf des Verbrechens gegen den Frieden kann nur die treffen, die ihn auch geplant haben.

Dafür sprechc folgende Gründe:

Die Strafnorm will den Frieden gegen Angriffskriege, D.h. gegen unrechtmässige Kriege schützen. In dem Augenblick, in dem diese unrechtmässigen Kriege beginnen - wie die Anklageschrift sagt - "entfesselt" sind, ist das Rechtsgut des Friedens verletzt, das Verbrechen gegen den Frieden abgeschlossen und vollendet. Dem Wort "durchführen" oder "unternehmen" - waging - kann daher keine andere Bedeutung zukommen, als "herbeiführen", "zur Ausführung des Planes schreiten

Mit dieser Auslegung stimmt auch überein die geschichtliche Entwicklung des Begriffes "Verbrechen gegen den Frieden" im Völkerrecht. Das Völkerrecht unterscheidet seit Jahren zwischen "Kriegsverbrechen" im engeren Sinne und "Schuld am Kriege" im weiteren. Kriegsverbrechen sind Verstösse gegen vertraglich oder gewohnheitsrechtlich festgelegte Regeln des Kriegsrechts, gegen die Kriegsgebräuch und weitergehend auch die Verstösse gegen die Menschlichkeit. Kriegsschuld ist die schuldhafte Herbeiführung eines Krieges, im besonderen des ungerechtfertigten Angriffskrieges.

Diese Unterscheidung ist auch bei den Verhandlungen über den Friedensvertrag nach dem ersten Weltkrieg in die Erscheinung getreten. In Artikel 227 ff des Versailler Vertrages hat dies seinen Niederschlag gefunden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Begriff des Verbrechens gegen den Frieden im Sinne des

H1269 - 0037

Statuts mit dieser K r i e g s s c h u l d im bisherigen völkerrechtlichen Sinne identisch sein soll. § 6 Abs. 2 a soll die K r i e g s s c h u l d i g e n treffen. Also die, die einen rechtswidrigen Krieg herbei führen.

Die Ansicht, die weitere Unterstützung eines schuldhaft herbeigeführten Krieges sei ebenfalls ein Verbrechen gegen den F r i e d e n, müsste zu völlig unhaltbaren Resultaten führen. Kaum ein Angehöriger des Staates, von dem der Angriffskrieg ausgeht, wäre dann schuldlos. Der Krieg im heutigen Sinne ist nicht mehr wie in früheren Zeiten auf den Waffengang der Heere beschränkt. Er hat sich - wie gerade die beiden Weltkriege gezeigt haben - auf die Gesamtheit der kriegführenden Völker und auf alle ihre Lebensbezirke erweitert. Er hat sich zum totalen Krieg ausgeweitet. Total in dem Sinne, dass alle daran beteiligt sind. Auch die Frau, die in iner Fabrik Schrauben dreht, ist Mitbeteiligte am totalen Krieg. Und wie Professor Exner in seinem Plädoyer so anschaulich ausgeführt hat, wäre im Angriffskrieg jede Gefangennahme eine Freiheitsberaubung, jede Requisition ein Raub und jeder Schuss ein Mord. Alle Glieder eines Volkes als Verbrecher gegen den Frieden zur Verantwortung ziehen zu wollen, wäre absurd.

Eine Abstufung nach dem Grade und der Art eines Beitrages zum ausgebrochenen Kriege wäre überdies praktisch unmöglich.

Verbrechen gegen den Frieden können also nur diejenigen begehen, die am Friedensbruch beteiligt

H1269 – 0038

gewesen sind, während die unübersehbare Masse, die nicht daran beteiligt war, nicht darunter fallen kann.

Der hier entwickelte Standpunkt wird meines Erachtens auch in der Anklageschrift vertreten. Diese sieht das Verbrechen des Friedensbruchs verwirklicht mit der "Entfesselung". An keiner Stelle ist auch nur angedeutet, dass in der Teilnahme am Kriege oder in seiner Unterstützung durch Leistungen oder Lieferungen irgendwelcher Art das Verbrechen selbst oder seine Fortsetzung erblickt wird. Auch nach der Konstruktion der Anklage kommen vom Zeitpunkt des Kriegsbeginns an ausschliesslich die Verbrechen der zweiten und dritten Gruppe in Frage, also die Kriegsverbrechen im engeren völkerrechtlichen Sinne und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Meiner Überzeugung nach hat auch Justice Jackson in seiner grundlegenden Rede vom 21. 11. 1945 den hier vertretenen Standpunkt eingenommen, worauf er in der Sitzung vom 1. 3. 1946 hingewiesen wurde: Justice Biddle machte ihn darauf aufmerksam, dass er damals angedeutet habe, der Beginn des Krieges sei das Wesen des Verbrechens und n i c h t das Betreiben des Krieges selbst. [1] D.h. mit anderen Worten, mit dem Beginn des Angriffskrieges sei das Verbrechen gegen den Frieden im Sinne des § 6 Abs. 2 a des Statuts vollendet (breach of peace).

Aus diesen Ausführungen folgt, dass irgendeine kriegsfördernde Tätigkeit w ä h r e n d des Krieges keine strafbare Handlung darstellen kann, auch nicht die Rundfunkansprachen Fritzsches, die er im Kriege gehalten hat.

---

1) Deutsches Protokoll Seite 5282.

H1269 - 0039

Die nächste Gruppe von Vorwürfen, die dem Angeklagten gemacht werden, ist gekennzeichnet beispielsweise durch die Begriffe: Hetze gegen Juden, Hetze gegen fremde Völker, Aufreizung zur Ausbeutung besetzter Gebiete, Propaganda für die "Herrenrasse".

Auf dem Zeugenstand hat Fritzsche eine Erklärung abgegeben, die das Ergebnis darstellt der Kenntnisse, die er nach dem Zusammenbruch und vor allem hier im Gerichtssaal erlangt hat. Sie lautete: Eine Ideologie, in deren Namen ein Mord an 5 Millionen Menschen begangen wurde, darf dieses Ereignis nicht überleben. Inwieweit hat Fritzsche nun für diesen Antisemitismus Propaganda getrieben? Hat er damit diesen Mord voraussehen können, ihn gebilligt oder auch nur in Kauf genommen? Die Anklage ging sehr weit in ihren Behauptungen: Sie unterstellte, dass Streicher als "Hauptjudenhetzer aller Zeiten" Fritzsche kaum hätte übertreffen können in Verleumdungen gegen die Juden. Fritzsche hat sich hiergegen zur Wehr gesetzt. Und meines Erachtens mit Recht. Schon ein Vergleich der Schlagworte aus der Rüstkammer des Antisemitismus, die Sir Griffith-Jones in der Sitzung vom 10. Januar 1946 in stundenlangen Auszügen aus dem "Stürmer" vortrug, mit dem, was die Anklage hier an Äusserungen Fritzsches vorgebracht hat, ergibt das augenfällig. Fritzsche - unterstützt durch das Affidavit Scharping vom 17. Mai 1946 [1] - hat darauf hinweisen können,

---

1) Dokumenten-Buch Fritzsche II, Seite 6 - 15, Eidesstattliche Versicherung des Dr. Scharping vom 17. Mai 1946, Fritzsche-Exhibit 2.

H1269 - 0040

welche Aktivität er gegen dieses Blatt entfaltete. Es muss auch festgestellt werden, dass die Sprache und die Argumente des "Stürmers" in keiner einzigen deutschen Zeitung und in keinem einzigen Rundfunksender auch des nationalsozialistischen Regimes ein Echo gefunden haben.

Vor dem Kriege hat Fritzsche keinerlei antisemitische Propaganda betrieben. Alle von der Anklage vorgelegten Äusserungen stammen aus der Kriegszeit. Sie richten sich aber nicht gegen die Juden als Volk oder als Rasse, sie stehen in jedem Falle nur im Zusammenhang mit der Frage nach der Entstehung des Krieges. Dabei handelt es sich nur um gelegentliche polemische Einschaltungen der Judenfrage in den propagandistischen Kampf, der neben dem Kampf der Waffen in diesem Krieg geführt worden ist. So erklärt es sich auch, dass die von der Anklage vorgelegten Rundfunkansprachen stets nur beiläufige Bemerkungen enthalten und niemals von den Juden alleine sprechen. Jede seiner Rundfunkansprachen kann daraufhin überprüft werden. Es gibt auch keine Rede von ihm, die etwa das sogenannte "Judenproblem" für sich allein behandelt hätte. Ein solches Thema hat er sich nie gestellt. Fritzsche hat immer gleichzeitig auch von "Plutokraten", "Bolschewisten", "Demokraten" und in ähnlichen Phrasen gesprochen, mit denen die Propaganda des Dritten Reiches den Kampf führen zu müssen glaubte. Bei seiner Vernehmung als Zeuge hat er im Einzelnen zu jeder der hier im Prozess vorgebrachten Rundfunkansprache auch insoweit Stellung genommen und den jeweiligen Anlass

H1269 - 0041

seiner nur beiläufigen Bemerkungen über dieses Thema erläutert. Eine Durchsicht seiner sämtlichen Äusserungen am Rundfunk würde ergeben, dass Fritzsche von allen propagandistischen Grundthesen der Nazi-Ideologie die antisemitische am wenigsten erwähnt und vertreten hat.

Damit entfallen die Schlussfolgerungen der Anklage. Denn eine Verbindung zwischen solchen seltenen Äusserungen Fritzsches und dem Mordbefehl Hitlers kann nicht bestehen. Ich möchte mich deswegen ausdrücklich dagegen wenden, dass Fritzsche schuldiger sei, als diejenigen Leichtgläubigen, die die Schiesskommandos ausführten. [1] Wir haben im Laufe dieses Prozesses zahlreiche Zeugnisse darüber gehört, mit welchen geheimen und geheimsten Methoden und Mitteln die wirklich Schuldigen den grauenvollen Mord vollzogen haben. So zahlreiche Zeugnisse können nicht als unbeachtlich oder unglaubwürdig abgetan werden. Im Gegensatz zu früheren Annahmen dürfte dieser Prozess klargestellt haben, dass nur eine kleine Gruppe von Anstiftern und Mitwissern bestanden hat. Es ist nicht das geringste dafür dargetan worden, dass ein Mann wie Fritzsche zu diesem engsten Kreis der Despotie Hitlers gehört habe. Hat die Verhandlung doch sogar ergeben, dass er die Mehrzahl seiner Mitangeklagten erst hier auf der Anklagebank kennen gelernt hat.

Gegen Fritzsche so weite Schlussfolgerungen zu ziehen, müsste übrigens dahin führen, dass jeder, der diese Ideologie, der den Antisemitismus als solchen

---

1) Deutsches Protokoll: Seite 3152; englisches Protokoll: Seite 3229.

H1269 - 0042

öffentlich auch nur in zurückhaltender Weise vertreten hat, dieselbe und zwar kriminelle Schuld trage. Der Bereich der moralischen Schuld ist viel grösser. Mit ihm haben wir es aber nur insoweit zu tun, als sich die moralische Schuld mit der kriminellen deckt. Und es ist deswegen hier nicht zu erörtern, inwieweit ein blosser Irrtum - auch ein politischer Irrtum - auch unmoralisch werden kann. Der Vorwurf aber, irgend eine Schuld an diesem Morden mitzutragen, hat Fritzsche besonders tief getroffen.

Demgegenüber könnte eingewendet werden, dass Fritzsche, obwohl er zu seinem Chef Goebbels und zu den anderen Dirigenten der Nachrichtengebung in wenig vertrauten Beziehungen gestanden hat, doch einer derjenigen gewesen ist, denen ausländische Presse- und Rundfunknachrichten zugänglich waren. Vielleicht ist dies der Grund, warum Fritzsche der Vorwurf gemacht wird, Mitwisser von fast allem zu sein, was sich während der Herrschaft Hitlers ereignet hat.

Fritzsche hat sich im Zeugenstand und zwar auch durch Wiedergabe vieler Einzelheiten darüber äussern können, dass auch durch diese Möglichkeit in den - vielleicht auch moralisch - entscheidenden Fragen sein guter Glaube nicht erschüttert worden ist. Ebensowenig wie sein Beruf als Journalist, der ihm die Möglichkeit gab, auf eigene Faust auftauchenden Gerüchten nachzugehen, brachte ihn dieser Weg zur Erkenntnis des wirklichen Geschehens.

Die Schranken, die sich vor den Untaten geschlossen hatten, konnten von ihm mit diesen Mitteln